

# **K003/104 besondere Bedingungen kommunal Sturm Mai 2024**

## **Sturm Kommunal - Nebenkosten**

1. Bewegungs-, Schutz-, Abbruch-, Aufräum-, Entsorgungskosten sowie Kosten für kontaminiertes Erdreich werden bis zu insgesamt 20 % der Versicherungssummen für die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zusätzlich vom Versicherer entschädigt.

2. Begriffsbestimmung:

2.1 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.2 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

2.3 Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.4 Kosten für kontaminiertes Erdreich, das sind Kosten für das Abtragen und fachgerechte Entsorgen von durch ein Schadenereignis kontaminiertem Erdreich am Versicherungsort (versicherten Liegenschaft). Entstehende Kosten für bereits vor dem Schadenereignis vorhandene Kontaminationen (Altlasten) am Erdreich werden nicht ersetzt.

## **Gebäudeteile aus Kunststoff**

Gebäudeteile aus Kunststoff gelten im Rahmen der Sturmversicherung mitversichert, ausgeschlossen gelten jedoch Kunststoffverglasungen aller Art.

## **Künstliche Austrocknung**

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden ist die Einholung der Genehmigung des Versicherers nicht erforderlich. Die Entschädigungsleistung für die künstliche Austrocknung ist jedoch mit dem Betrag begrenzt, den der Versicherer bei eigener Beauftragung zu leisten gehabt hätte. Der Versicherer ist so schnell wie möglich zu informieren - die unverzügliche Meldepflicht bleibt aufrecht.